

# **Gebührensatzung der Stadt Brandenburg an der Havel für Amtshandlungen nach dem Prostituiertenschutzgesetz**

vom 06.06.2018 (Abl. Nr. 12 vom 11.06.2018)

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I, S. 286) und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I, S.174) und dem Gesetz zum Schutz von in der Prostitution tätigen Personen (ProstSchG) vom 21. Okt. 2016 (BGBl. I, S.2372) i. V. m. § 1 Abs. 2 der Brandenburgischen Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Prostituiertenschutzgesetz (BbgProstSchGZV) vom 08.02.2018 – jeweils in der bei Beschluss dieser Satzung geltenden Fassung – hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel in der Sitzung vom 30.05.2018 folgende Gebührensatzung der Stadt Brandenburg an der Havel für Amtshandlungen nach dem Prostituiertenschutzgesetz beschlossen:

## **§ 1**

### **Anwendungsbereich**

- (1) Für Amtshandlungen der Stadt Brandenburg an der Havel nach den Abschnitten 3 bis 5 des Gesetzes zum Schutz von in der Prostitution tätigen Personen (ProstSchG), die in dem anliegenden Gebührenverzeichnis aufgeführt sind, werden Verwaltungsgebühren erhoben. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

## **§ 2**

### **Gebührensschuldende**

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer eine Leistung selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist, beantragt hat oder wer durch diese unmittelbar begünstigt wird.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

## **§ 3**

### **Gebührenhöhe**

- (1) Die Höhe der Gebühren ist nach dem Gebührenverzeichnis zu bemessen, welches Bestandteil dieser Satzung ist. Bei mehreren, nebeneinander vorzunehmenden gebührenpflichtigen Handlungen werden die Gebühren einzeln, nach den in Betracht kommenden Tatbeständen des Gebührenverzeichnisses erhoben.
- (2) Sieht das Gebührenverzeichnis einen Rahmen vor, innerhalb dessen die Verwaltungsgebühren nach pflichtgemäßem Ermessen zu bestimmen sind, so ist hierbei der notwendige Verwaltungsaufwand zu berücksichtigen. Gebühren, für die das Gebührenverzeichnis einen Rahmen vorsieht, sind auf volle Euro festzusetzen.

## **§ 4**

### **Entstehung und Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Gebührensschuld entsteht mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung oder mit der Rücknahme des Antrages. Die Gebühren werden mit ihrer Bekanntgabe an den Gebührenschuldner fällig, es sei denn, sie werden gesondert durch schriftlichen Gebührenbescheid erhoben, welcher eine andere Fälligkeit festlegt.
- (2) Die Gebühr kann vor Vornahme der Amtshandlung gefordert werden.

## **§ 5**

### **Auslagen**

- (1) Bare Auslagen, die im Zusammenhang mit der Amtshandlung stehen, sind zu ersetzen.
- (2) Für den Ersatz der baren Auslagen gelten die Vorschriften dieser Gebührensatzung entsprechend.

## **§ 6**

### **Inkrafttreten**

Die Gebührensatzung der Stadt Brandenburg an der Havel für Amtshandlungen nach dem Prostituiertenschutzgesetz tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

**Gebührenverzeichnis**

<b>Nr.</b>	<b>Amtshandlung</b>	<b>Gebühr in €</b>
1	Erlaubniserteilung zum Betrieb eines Prostitutionsgewerbes (§ 12 Absatz 1 Satz 1 und 2 i. V. m. § 14 Absatz 1 und 2, §§ 15 bis 19, 24 ProstSchG)	142,00 - 1979,00
2	Verlängerung der Erlaubnis zum Betrieb eines Prostitutionsgewerbes bei Befristung (§ 12 Absatz 1 Satz 3 i. V. m. § 14 Absatz 1 und 2, §§ 15 bis 19, 24 ProstSchG)	94,00 - 942,00
3	Bearbeitung des Antrages auf Betrieb des Prostitutionsgewerbes durch Stellvertretung (§ 13 Absatz 1 und 2 i. V. m. §§ 14 Absatz 3, 15 ProstSchG)	94,00 - 471,00
4	Bearbeitung des Antrages auf Verlängerung des Betriebes des Prostitutionsgewerbes durch Stellvertretung (§ 13 Absatz 1 und 2 i. V. m. §§ 14 Absatz 3, 15 ProstSchG)	35,00 - 188,00
5	Bearbeitung der Anzeige der Beendigung des Betriebes des Prostitutionsgewerbes durch Stellvertretung (§ 13 Absatz 3 ProstSchG)	12,00
6	Einholung des Führungszeugnisses für Behörden zur Zuverlässigkeitsprüfung der Beschäftigten (§ 15 Absatz 2 Nummer 1 ProstSchG i.V. m. § 25 Abs. 2 ProstSchG)	12,00
7	Einholung der Stellungnahme der zuständigen Behörde der Landespolizei im Rahmen der Zuverlässigkeitsprüfung der Beschäftigten (§ 15 Absatz 2 Nummer 2 ProstSchG i.V. m. § 25 Abs. 2 ProstSchG)	24,00
8	Bearbeitung der Anzeige von Prostitutionsveranstaltungen (§ 20 Absatz 3 bis 5 ProstSchG)	71,00 - 471,00
9	Bearbeiten der Anzeige zur Aufstellung von Prostitutionsfahrzeugen (§ 21 Absatz 3 bis 5 ProstSchG)	71,00 - 471,00
10	Verlängerung der Frist zum Beginn oder zur Ausübung des Prostitutionsgewerbes (§ 22 Satz 2 ProstSchG)	12,00
11	Erteilung von Bescheiden über Widersprüche nach Ziffer 1 bis 10, wenn und soweit sie zurückgewiesen werden	6,00 € bis max. 50 Prozent der, für den angefochtenen Verwaltungsakt festgesetzten Gebühr